

Begründung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

1. Vorwort

Junge Menschen können, wollen und sollen das Evangelium von Jesus Christus in einer von Traditionsabbruch und Bibelvergessenheit geprägten Gesellschaft weitertragen. In unseren Gemeinden bilden sie inzwischen eine kleine überschaubare Gruppe, auf deren Schultern eine mit viel Hoffnung verbundene hohe Verantwortung für die Zukunft – damit auch für die stetig zunehmende Gruppe der älteren Menschen – lastet. Kinder, Jugendliche und deren Familien bedürfen unserer besonderen Beachtung, Gemeinschaft, Zuwendung, Zurüstung und Wertschätzung.

Junge Menschen erwarten zum Ausgleich der für sie spürbaren Marginalisierung und Überforderung sowie zur Ermutigung auch von unserer Kirche verlässliche Zusagen, Begleitung, Strukturen und Unterstützungssysteme. Entsprechend ihrer Entwicklung und Sozialisation benötigen sie jedoch andere Zugangsmöglichkeiten zur Kirche, zur Gemeinde, zu kirchlichen Gruppen, zum Gottesdienst und zum Glauben als wir sie traditionell unseren älteren Gemeindegliedern eröffnen.

Wenn Kinder und Jugendliche anderes oder neues ausprobieren wollen, eine andere Sprache sprechen, andere Musik hören, singen, spielen, sich anders kleiden als es die Älteren und Etablierten tun, wird das manchmal auf Befremden stoßen, nicht stets problem- und reibungslos lebbar sein. Der Leib Christi, das wissen viele Kinder und Jugendliche aus dem schulischen Religionsunterricht, besteht nicht aus parallelen Lebenswelten.

Jungen Menschen geht es, vielleicht mehr als es Ältere vermuten werden, um Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit. Einige von ihnen wollen Verantwortung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – damit auch in der Kirche – übernehmen. Sie hoffen, dass sich noch mehr Gleichaltrige ansprechen und begeistern lassen.

In dieses Normsetzungsverfahren sind viele junge Menschen aus unterschiedlichen kirchlichen Gremien verschiedener kirchlicher Ebenen eingebunden. Die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Anliegen und hohen Engagements in einem Kirchengesetz haben sie als Wertschätzung empfunden und das auch deutlich („endlich!“) gesagt. Ihnen ging es dabei nicht um die Zementierung „ihrer“ Rechte, sondern – auch mit dem Blick auf Andere – um die Schaffung und Gewährleistung von Ermöglichungsstrukturen in dem ihnen gewidmeten kirchlichen Arbeitsbereich mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen und Erprobungsräumen an verschiedenen Orten auf allen kirchlichen Ebenen.

Die mit verlängerten Stellungnahmefristen durchgeführten Anhörungsverfahren (Kirchenkreise, Landesjugendkonvent, Bund evangelischer Jugend in Mitteldeutschland als Dachverband der evangelischen Jugendverbände, Kreisreferentenkonvent, Kinder- und Jugendpfarramt sowie andere kirchliche Einrichtungen, Gremien und Einzelpersonen), der Konsultationstag am 11. April 2014 in Halle und die sonstigen zahlreichen Anregungen und Bedenken der aus eigenem Engagement handelnden ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden aus Kirche und Diakonie haben zu zahlreichen Diskussionen, Klärungen, Perspektivwechseln und zu einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Rechtstextes geführt.

2. Regelungsbedarf

Kinder und Jugendliche haben Anteil am Leben der Gemeinde und der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Die Kirchengemeinde begleitet insbesondere auch nicht getaufte Kinder und ermutigt sie zur Taufe (Artikel 11 Kirchenverfassung EKM). Die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört zu den besonders geordneten Diensten im Sinne von Artikel 15 Kirchenverfassung EKM. Das gebietet ein strukturiertes Zusammenwirken aller Beteiligten im Arbeitsbereich auf allen kirchlichen Ebenen.

Viele Kirchengemeinden sind – nicht nur aufgrund des demographischen Wandels – mit der Erfüllung des ihnen aufgetragenen Dienstes an jungen Menschen überfordert. Einige Aufgaben sollten besser regional oder in der Gemeinschaft der Kirchenkreise wahrgenommen werden (vgl. Artikel 35 Kirchenverfassung EKM).

Eine attraktive, zeitgemäße Arbeit mit jungen Menschen wird auch die Kräfte der Kirchenkreise stark in Anspruch nehmen. Der Wunsch vieler Jugendlichen nach dem Erleben einer großen überregionalen Gemeinschaft sowie die mit Schule, Lehre oder Studium, ersten Berufsjahren und Partnersuche verbundene Fluktuation der Adressatengruppe nimmt auch die Landeskirche in die Pflicht, sich überregionaler Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen in ihrer Gemeinschaft anzunehmen (vgl. Artikel 53 Kirchenverfassung EKM). Daneben besitzt nur sie die Kompetenz, gemeinsame und zugleich verlässliche Rahmenbedingungen für den gesamtkirchlichen Arbeitsbereich zu schaffen und entsprechend ihren Möglichkeiten zu gewährleisten. Gedacht ist hier beispielsweise an die Entwicklung einer Rahmenkonzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKM. Die Rahmenordnung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden „Türen öffnen – Brücken bauen“ (ROKA) vom 15. Januar 2010 (ABl. S. 62) wird im Kirchengebiet bereits vielerorts verlässlich umgesetzt.

Kirchen sind nach § 75 Absatz 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) staatlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Wollen sie, ihre Untergliederungen, Dienste, Einrichtungen und Werke in der Jugendhilfe die ihnen vom Staat eingeräumte Stellung ausfüllen und den in kirchlichen Gruppen und Gremien organisierten jungen Menschen eine Interessenwahrnehmung und Partizipation ermöglichen, müssen geordnete Strukturen geschaffen, gesichert und für alle Beteiligten verbindlich dokumentiert sein.

Innerkirchlich ist der Arbeitsbereich derzeit nur punktuell normiert, beispielsweise durch die Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) vom 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 15) oder durch die Verordnung über den Dienst der Kreisreferenten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in den Kirchenkreisen der EKM (Kreisreferentenverordnung – KRefV) vom 9. September 2011 (ABl. 2012 S. 78). Das zu beschließende Kirchengesetz soll deshalb – dem Subsidiaritätsprinzip folgend

- grundlegende Aufgaben und Strukturen der Arbeit mit jungen Menschen sowie der Evangelischen Jugend auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche mit der notwendigen Offenheit beschreiben,
- deren Beziehungen zu den evangelischen Jugendverbänden eigener Prägung (z.B. CVJM, EC, VCP) sowie zu anderen staatlichen und nichtstaatlichen Gremien und Institutionen der Jugendhilfe regeln,
- auf allen Ebenen Ermächtigungsgrundlagen für kirchliches Handeln (Kompetenzen) schaffen,
- darüber hinaus Handlungsspielräume klären und zugleich sichern.

3. Die Regelungen im Einzelnen

Zur Präambel:

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Verkündigungsdienst an jungen Menschen, die in Übergangsphasen und überwiegend in familiären Strukturen leben.

Die Zuordnung des Arbeitsbereichs zum kirchlichen Handlungsfeld Bildung beinhaltet die Förderung der Vernetzung der familiären Bildung mit Angeboten im kirchlichen Raum (Krabbelgruppen, Kindergruppen, Konfirmandenarbeit, Junge Gemeinde, Erwachsenen-/Elternarbeit usw.) sowie mit Angeboten der institutionellen Bildung in Kindertageseinrichtungen, Schulen (u. a. im Religionsunterricht), Hochschulen und Universitäten. Das kirchliche Bildungsverständnis vom lebenslangen und lebensbegleitenden Lernen wird durch die Einbeziehung der Bildungsangebote für andere Lebensalterstufen deutlich.

Zu Abschnitt 1: Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Zu § 1:

Der kirchliche Auftrag ist auf die Arbeit mit getauften und nicht getauften jungen Menschen ausgerichtet (Absatz 1).

Der Status der Kirchen als staatlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfordert hinsichtlich der Begriffsbestimmungen eine Anlehnung an § 7 Absatz 1 SGB VIII. Danach ist

- Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Auch beschreibt § 1 das gewachsene Verständnis für die Gleichzeitigkeit folgender Aufgaben:

- die missionarische Arbeit von, für und mit jungen Menschen in Kirche und Gesellschaft,
- die Wahrnehmung und Begleitung junger Menschen als Glieder der Jungen Gemeinde oder in anderen Organisations- und Gemeinschaftsformen in Kirche und Gesellschaft,
- die ernsthafte Auseinandersetzung mit jungen Menschen und deren Anliegen,
- die Förderung des verbandlichen Engagements junger Menschen in der Evangelischen Jugend.

Zu § 2:

Der für die Arbeit mit jungen Menschen grundlegende subjektorientierte Ansatz unterstreicht die Einbindung des Arbeitsbereichs in den kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext.

Attraktive kirchliche Arbeitsformen und Aktivitäten für junge Menschen und deren Familien erfordern flexible Strukturen und Gestaltungsspielräume.

Zu § 3:

Absatz 1 kennzeichnet unter Bezugnahme auf das staatliche Recht die Evangelische Jugend als einen kirchlichen Jugendverband. Hier sind der Ort und zugleich der Freiraum, wo Kinder und Jugendliche ihre Interessen in Kirche und Gesellschaft eigenständig wahrnehmen können.

Die Organisationsform des Jugendverbands entspricht der bisherigen Praxis der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weil junge Menschen erst nach der Zulassung zum Abendmahl und Vollendung des 18. Lebensjahres in den durch die Kirchenverfassung eingesetzten Gremien (z.B. Gemeindegemeinderat, Kreissynode) mit Stimmrecht mitwirken dürfen, bietet ihnen der kirchliche Jugendverband einen verbindlichen Rahmen, in dem sie – zunächst unabhängig von der Taufe – ihre

Vorstellungen von Kirche und Gemeinde jugendgemäß leben können. Dabei hängen der Fortbestand des Jugendverbands sowie die Kontinuität der Verbandsarbeit weder organisatorisch noch juristisch von den jeweils mitwirkenden Personen ab. Spätestens bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft mit Vollendung des 27. Lebensjahres müssen sich die Mitglieder der Evangelischen Jugend dafür entscheiden, ob sie nun in den durch die Kirchenverfassung eingesetzten kirchlichen Gremien mitarbeiten wollen oder nicht.

Die Organisation der Evangelischen Jugend als einen Jugendverband der EKM dient zudem dem kirchlichen Anliegen, in Staat und Gesellschaft im Bereich der Jugendhilfe neben der Sportjugend, dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und anderen kleineren Verbänden mitwirken zu können.

Die Kirchenmitgliedschaft ist eine gesetzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Jugend (Absatz 2 Satz 1). Getaufte junge Menschen brauchen sich nicht über ihre Zugehörigkeit zum kirchlichen Jugendverband zu erklären.

Nichtkirchenglieder (getaufte evangelische Christen ohne festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kirchengebiet, Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, nicht Getaufte) können dem kirchlichen Jugendverband beitreten, wenn sie regelmäßig in der Jungen Gemeinde, in kirchlichen Jugendgruppen oder Gremien mitarbeiten und ihre Mitgliedschaft erklären (Absatz 2 Satz 2 und 3). Ihre formlose Erklärung dient auch einer möglichst vollzähligen Erfassung der Mitglieder der Evangelischen Jugend über die Gruppen- und Gremienleitungen für kirchliche, statistische und förderrechtliche Zwecke.

Die Altersgrenze in Absatz 3 Satz 1 gilt für alle Mitglieder der Evangelischen Jugend.

Nichtkirchengliedern steht es jedoch jederzeit frei, ihre Mitgliedschaftserklärung zu widerrufen oder durch „kommentarlose“ längerfristige Nichtteilnahme an kirchlichen Angeboten zu beenden (Absatz 3 Satz 2 und 3). Kirchengliedern ist dies nicht möglich.

Die Mitgliedschaft im kirchlichen Jugendverband ist auch den im Kirchengebiet tätigen evangelischen Trägern der freien Jugendhilfe eröffnet (Absatz 4). Zuständig für die Prüfung, ob der freie Träger die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie für die Bestätigung der Beitrittserklärung ist das Kinder- und Jugendpfarramt (vgl. § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6).

Absatz 5 legt das Kugelkreuz als Erkennungszeichen der Evangelischen Jugend fest. Das Kreuz auf der Weltkugel ist Ausdruck dessen, was die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934 unter Bezug auf 1. Korinther 1, 30 mit These 2 formuliert:

„Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“

Kurz vor Auflösung der Jugendverbände bzw. deren Einbeziehung in die Hitlerjugend wählte die Evangelische Jugendkammer der Bekennenden Kirche dieses Bekenntnissymbol zum Zeichen der evangelischen Jugendarbeit.

Zu § 4:

Kirchliche Körperschaften und selbständige kirchliche Einrichtungen können die von der Landeskirche anerkannten evangelischen Jugendverbände mit der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben beauftragen (Satz 1). Der Beauftragung wird in der Regel eine schriftliche Vereinbarung, in der die wechselseitigen

Verpflichtungen geregelt sind, zugrunde liegen. Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist das Kinder- und Jugendpfarramt zuständig (vgl. § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7).

Dachverband gemäß Satz 2 ist der Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm). Das Nähere regelt die Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland.

Zu § 5:

Die Arbeit für und mit jungen Menschen ist eine von der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der EKM getragene kirchliche Aufgabe (Absatz 1).

Nach Absatz 2 Satz 1 obliegt den beruflichen Mitarbeitenden – in der Regel Mitarbeitende des gemeindepädagogischen Dienstes – die Leitungsverantwortung im Arbeitsbereich. Durch den Einsatz von ausgebildeten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird zugleich das landesrechtliche Fachkräftegebot für die außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfüllt. Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden entsprechend ihrer Beauftragung ausgebildet und begleitet.

Die Verantwortung im Arbeitsbereich sowie für die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen tragen alle Mitarbeitenden gemeinsam (Satz 2). Die Vernetzung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden findet auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche geeignete Strukturen und Unterstützung.

Der Dienst an jungen Menschen kann nur dann angemessen erfüllt werden, wenn ein Austausch und eine Vernetzung nach innen (innerhalb der Landeskirche und der EKD) und nach außen (mit den zuständigen Gremien und Entscheidungsträgern) erfolgen (Absatz 3).

Zu Abschnitt 2: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

Zu § 6:

Absatz 1 stellt die Kirchengemeinde als eine entscheidende Institution unserer Landeskirche dar, die Kindern und Jugendlichen einen Zugang zur Kirche und zum Jugendverband ermöglichen kann. Nahe am Wohnort sind die Bedürfnisse junger Menschen und deren Familien in der Regel deutlicher wahrnehmbar. Die kirchengemeindliche Begleitung der Minderjährigen ist aufgrund deren altersbedingter geringerer Mobilität und engeren familiären Bindungen von großer Bedeutung.

Kirchengemeinden müssen selbst keine geeigneten Angebote vorhalten. Ihnen kommt primär eine Vermittlerrolle zu. Weiterführend gebietet Absatz 2, dass Kinder und Jugendliche nicht ausschließlich an die örtliche Kirchengemeinde zu binden sind. Die Einladung zur Teilhabe und zur Mitwirkung soll offen gestaltet werden und zugleich eine Bindung an regionale Gruppen der Jungen Gemeinde oder der Evangelischen Jugend, an evangelische Jugendverbände eigener Prägung sowie an die Kirche in ihrer vielfältigen Gestalt ermöglichen. Wo solche Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen praktiziert wird, nehmen Kirchengemeinden ihre Verantwortung wahr. Dies entspricht dem in § 2 geforderten subjektorientierten Ansatz der Arbeit.

Die Kirchengemeinde kann ihrem Auftrag dann gerecht werden, wenn sich der Gemeindegemeinderat regelmäßig über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen seines Zuständigkeitsbereichs informiert (Absatz 3).

Zu § 7:

Absatz 1 berücksichtigt, dass aufgrund des demographischen Wandels und der Säkularisierung eine angemessene Gruppengröße in der Regel nur noch übergemeindlich erzielbar ist. In der EKM müssen

für die fachliche Begleitung der konzeptionellen Arbeit die Kirchengemeinden mit den Kirchenkreisen gemeinsam betrachtet werden.

Als Konsequenz des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet Absatz 2 die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden im Kirchenkreis nach besten Kräften zu unterstützen und zu begleiten.

Zu Abschnitt 3: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen

Zu § 8:

Absatz 1 und 2 greift das in der Kirchenverfassung festgelegte Subsidiaritätsprinzip auf. Im Rahmen seiner Zuständigkeit steht insbesondere der Kirchenkreis in der Pflicht, eine mit den Kirchengemeinden seines Bereichs abgestimmte Konzeption für den Arbeitsbereich zu entwickeln und fortzuschreiben. Die Zuständigkeit des Kirchenkreises für diejenigen Aufgaben, die nicht auf der Ebene der Kirchengemeinden wahrgenommen werden können, reflektiert auch die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, die weniger lokal als vielmehr an persönlichen und inhaltlichen Interessen orientiert ist. Eigene Arbeitsformen und Formate sind zu entwickeln, die sich nur auf Kirchenkreisebene umsetzen lassen. Dazu gehören auch die Vernetzung der verschiedenen Angebote für junge Menschen und die Vertretung des Arbeitsbereichs in kirchlichen und politischen Gremien.

Als eine besondere Aufgabe obliegt es den Kirchenkreisen, Jugendlichen eine Selbstvertretung in Jugendverbänden zu ermöglichen (Absatz 3). Das beinhaltet die Begleitung der Kreisjugendvertretung und die Beteiligung junger Menschen am kirchlichen Leben durch die Förderung einer geordneten Gremienarbeit. Ein faires Miteinander, den konstruktiven Austausch, die Meinungsbildung und die Entscheidungsfindung in politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Gremien sowie die nachfolgende Umsetzung der getroffenen Entscheidung können Jugendliche durch Ausprobieren lernen.

Nach den Erhebungen des Kinder- und Jugendpfarramts existieren derzeit in weniger als der Hälfte der Kirchenkreise Kreisjugendvertretungen. Dies mag teilweise der starken ländlichen Prägung der EKM geschuldet sein. Synodales Handeln ist für die evangelische Kirche prägend. Für diese Form der Mitwirkung am kirchlichen Geschehen müssen Interesse geweckt und Möglichkeiten des Erlernens angeboten werden.

Zu § 9:

Die Norm beschreibt im Wesentlichen die Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeitenden im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreises. Sowohl die konzeptionelle Verantwortung als auch die Sicherung der fachlichen Qualität obliegt den Kreisreferentinnen und Kreisreferenten. Sie begleiten die weiteren Mitarbeitenden, vernetzen den Arbeitsbereich mit den Leitungsgremien des Kirchenkreises und mit der Landeskirche. Näheres regelt die Kreisreferentenverordnung, für die Absatz 4 nun eine Ermächtigungsgrundlage schafft.

Zu § 10:

Die Kreisjugendvertretung (bisher: „Kreisjugendkonvent“) soll das synodale Prinzip in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahren. Zugleich steht sie für die Möglichkeit der Selbstorganisation, die neben den weiteren Prinzipien jugendverbandlicher Arbeit (Ehrenamtlichkeit, Freiwilligkeit, Partizipation) ein Kriterium für die Anerkennung und Förderfähigkeit von Jugendverbänden ist.

Die Organisation einer arbeitsfähigen eigenen Kreisjugendvertretung (Absatz 1 Satz 1) wird mangels Nachwuchses oder aufgrund fehlenden Interesses der Jugendlichen und Jungerwachsenen nicht allen

Kirchenkreisen gleichermaßen gelingen. Deshalb besteht die Möglichkeit, für mehrere benachbarte Kirchenkreise eine gemeinsame Kreisjugendvertretung zu bilden (Absatz 1 Satz 2).

Die Arbeitsform des Konvents (Absatz 2 Satz 1) charakterisiert die Kreisjugendvertretung – unabhängig davon, ob es sich um die Kreisjugendvertretung eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise handelt – als eine zu pflegende geistliche Gemeinschaft.

Misslingt die Bildung eines Kreisjugendkonvents, tagt die Kreisjugendvertretung als Kreisjugendversammlung (Absatz 2 Satz 2). Diese Möglichkeit ist auch für den Fall des Scheiterns eines gemeinsamen Kreisjugendkonvents für mehrere Kirchenkreise vorgesehen. Nach dem Verständnis dieses Kirchengesetzes ist die Kreisjugendversammlung jedoch ein einstweiliger Behelf, der die Bildung eines selbstständig und kontinuierlich arbeitenden Kreisjugendkonvents zum Ziel hat.

Hinsichtlich der Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Kreisjugendvertretung in Absatz 3 und 4 ist der Kirchenkreis gefordert, Jugendlichen soviel Entscheidungsspielraum, wie im Rahmen kirchlicher und staatlicher Ordnungen möglich und gemeindepädagogisch verantwortbar, einzuräumen. Die Erfahrungen des Kinder- und Jugendpfarramts und in kirchlichen Gremien zeigen deutlich, dass Jugendliche ihre Verantwortung ernst nehmen und auch selbst ernst genommen werden wollen. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Vorschlag zur Berufung von Jugendsynodalen zu einer Kreissynode (Absatz 3 Nummer 5) müssen – neben dem Kreiskirchenrat als Berufungsorgan – insbesondere auch die für mehrere Kirchenkreise gebildeten gemeinsamen Kreisjugendvertretungen besonders darauf achten, dass die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Geschäftsordnung derjenigen Kreissynode, zu der die Berufung erfolgen soll, beachtet werden.

Zu § 11:

Voraussetzung für die Mitwirkung in der Kreisjugendvertretung ist nach Absatz 1 neben der Vollendung des 14. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend. Eine Kirchenmitgliedschaft wird nicht gefordert (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2). Zu vertreten sind die Interessen der örtlichen Jungen Gemeinde oder Jugendgruppen im Kirchenkreis – in den beteiligten Kirchenkreisen bei Bildung einer gemeinsamen Kreisjugendvertretung.

Absatz 2 und 3 sollen die Kontinuität, die Kompetenz sowie einen geordneten Tagungsablauf des Gremiums sicherstellen.

Die Kreisjugendvertretung soll das Nähere zu ihrer Bildung, genauen Zusammensetzung und zu ihrem Geschäftsgang per Geschäftsordnung selbst regeln (Absatz 4 Satz 1). Die knappen kirchengesetzlichen Vorgaben sollen die Kräfte der Selbstvertretung im Rahmen verantwortlichen demokratischen Handelns mit den Chancen des Gelingens und des Misslingens vereinbarter Leitungs- und Entscheidungsstrukturen stärken.

Die Tätigkeit der Kreisjugendvertretung berührt nicht die Kompetenzen der durch die Kirchenverfassung eingesetzten Leitungsorgane des Kirchenkreises. Deshalb bedarf die von der Kreisjugendvertretung beschlossene Geschäftsordnung der Genehmigung des Kreiskirchenrats (Absatz 4 Satz 2).

Wurde eine gemeinsame Kreisjugendvertretung für mehrere Kirchenkreise gebildet, ist die Geschäftsordnung den Kreiskirchenräten aller beteiligten Kirchenkreise zur Genehmigung vorzulegen (Absatz 4 Satz 3).

Zu Abschnitt 4: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

Zu § 12:

Absatz 1 Satz 1 und 2 benennt die landeskirchliche Verantwortung für die Umsetzung der in § 1 formulierten Ansprüche und Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen und deren Familien. Die Landeskirche unterstützt, fördert und ergänzt ihre Untergliederungen im Arbeitsbereich unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips insbesondere durch das Dezernat Bildung des Landeskirchenamts und dessen nachgeordnete Einrichtungen (z. B. Kinder- und Jugendpfarramt, Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland).

Um Kirche auch in der landeskirchlichen Dimension in überregionalen Zusammenhängen erlebbar zu machen, kann die Landeskirche nach Absatz 1 Satz 3 eigene Angebote und Veranstaltungen anbieten.

Für das Kirchengebiet schafft und gewährleistet die Landeskirche einheitliche und verbindliche Rahmenbedingungen (Absatz 2).

Nach Absatz 3 zählt insbesondere die Vertretung des Arbeitsbereichs in den Gremien auf landeskirchlicher Ebene, gegenüber den Bundesländern sowie in der Gesellschaft und in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen zu den Aufgaben der Landeskirche.

Zu § 13:

Das von der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer geleitete Kinder- und Jugendpfarramt (vgl. § 14 Absatz 1) ist eine unselbständige Einrichtung der EKM und zugleich Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend (Absatz 1). Nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Nummer 7 Kirchenverfassung EKM steht das Kinder- und Jugendpfarramt unter der Aufsicht des Landeskirchenamts.

Absatz 2 enthält einen Katalog von auf der landeskirchlichen Ebene angesiedelten Aufgaben des Kinder- und Jugendpfarramts. Dies beinhaltet auch die Ausübung der Fachaufsicht über die Kreisreferentinnen und Kreisreferenten in Anstellungsträgerschaft der Kirchenkreise (Absatz 2 Satz 2 Nummer 4).

Zu § 14:

Die Aufgaben der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers werden – nach drei Schwerpunkten ausgerichtet – beschrieben:

- die Leitung des Kinder- und Jugendpfarramts,
- die Förderung der Einheit der Evangelischen Jugend mit ihren vielfältigen Arbeitsformen und Jugendverbänden eigener Prägung sowie
- die Sorge für die Vernetzung der Evangelischen Jugend mit der Landeskirche.

Zu § 15:

Die Norm beschreibt das Zusammenwirken der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten mit dem Kinder- und Jugendpfarramt zur Förderung des gesamtkirchlichen Arbeitsbereichs. Das Nähere zum Kreisreferentenkonvent regelt die Kreisreferentenverordnung.

Zu § 16:

Regelungsgegenstand sind die Funktion, Aufgaben und Rechte des Landesjugendkonvents. Bei Wahrung des Subsidiaritätsprinzips dient er der Selbstvertretung der Evangelischen Jugend gegenüber Kirche und Gesellschaft.

Zu § 17:

Jede Kreisjugendvertretung entsendet bis zu vier Delegierte in den Landesjugendkonvent (Absatz 1). Weil Kreisjugendvertreterinnen und -vertreter nicht zwingend Kirchenmitglieder sein müssen (vgl. Begründung zu § 11 Absatz 1), trifft dies auch auf die Delegierten des Landesjugendkonvents zu.

Absatz 2 soll die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der vielfältigen Arbeitsformen und Ausprägungen der Evangelischen Jugend, die Kontinuität der Arbeit des Landesjugendkonvents und die gleichberechtigte Beteiligung der Geschlechter durch die Möglichkeit von Hinzuberufungen sicherstellen. Nur Mitglieder der Evangelischen Jugend, d.h. wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können hinzuberufen werden (Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 1).

Die in Absatz 3 festgelegte zweijährige Amtszeit trägt der hohen Fluktuation und Dynamik der Arbeit von, für und mit jungen Menschen Rechnung.

Absatz 4 soll die Kontinuität und Kompetenz des Gremiums sicherstellen.

Die beratende Teilnahme der Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendpfarramts und der vom Kreisreferentenkonvent entsandten Konventualen nach Absatz 5 soll die Kontinuität und Fachlichkeit des Gremiums stärken und dem Informationsaustausch dienen.

Der Landesjugendkonvent regelt das Nähere zu seiner Arbeit selbst per Geschäftsordnung (Absatz 6).

Zu Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

Zu § 18:

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehen keine einheitlichen und verbindlichen Regelungen für Kreisjugendvertretungen oder für den Landesjugendkonvent. Daher sieht Satz 1 eine Übergangszeit für die Neubildung dieser Gremien bis zum Ablauf des Jahres 2016 vor. In der Übergangszeit setzen die bisherigen Jugendgremien ihre Arbeit nach der ihnen jeweils gewohnten bisherigen Verfahrensweise fort (Satz 2).

Zu § 19:

Ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes am 1. Januar 2015 haben alle kirchlichen Ebenen sowie die im Arbeitsbereich mit jungen Menschen Mitwirkenden und Mitarbeitenden zwei Kalenderjahre Zeit, sich gut auf die neuen Bedingungen einstellen können.